

# STATUTEN

## der SP Oberaargau

Rechtsform und Sitz	<b>Art. 1</b> Die SP Oberaargau ist als Regionalverband im Sinne von Art. 26 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langenthal.
Gebiet	Der Regionalverband umfasst das Gebiet des Wahlkreises Oberaargau.
Mitgliedschaft	<b>Art. 2</b> Der Regionalverband wird durch die im Regionsgebiet bestehenden Sektionen der sozialdemokratischen Partei gebildet.
Kompetenzen, Aufgaben	<b>Art. 3</b> 1. Der Regionalverband: <ul style="list-style-type: none"><li>a) nominiert die Kandidierenden bei Wahlen in den Grossen Rat, den RR und die Eidg. Räte</li><li>b) nominiert bei Regierungsstatthalterwahlen und Wahlen an die Kreisgerichte</li><li>c) nominiert zu Handen der SP Kanton Bern die kantonalen Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz</li><li>d) nominiert die Kandidierenden für das eidgenössische Parlament zu Handen des kantonalen Parteitages</li><li>e) organisiert und führt die Wahlkampagnen für die Grossratswahlen</li><li>f) unterstützt die SP des Kantons Bern bei der Suche nach Kandidierenden für Ämter, die durch den Grossen Rat gewählt werden und bei der Umsetzung von Wahl- und Abstimmungskampagnen</li><li>g) stellt Anträge an den kantonalen Parteitag</li><li>h) formuliert eine gemeinsame Regionalpolitik und setzt sie um; koordiniert und setzt sich für die SP-Interessen innerhalb der Gemeindeverbände und weiterer kommunaler und regionaler Organisationen ein</li><li>i) pflegt einen eigenen Internetauftritt und führt die SP-Agenda</li><li>j) organisiert das Regionalfest</li><li>l) bindet die Juso-Sektionen und die SP 60<sup>+</sup> auf seinem Gebiet in seine Arbeiten ein</li></ul>
Organe	<b>Art. 4</b> Organe des Regionalverbandes sind: <ul style="list-style-type: none"><li>a) der regionale Parteitag</li><li>b) der Vorstand</li><li>c) die Revisionsstelle</li></ul>

Wählbarkeit	<p><b>Art. 5</b></p> <p>In die Organe des Regionalverbandes können nur Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gewählt werden.</p>
Regionaler Parteitag	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Der regionale Parteitag wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Sektionen werden mindestens sechs Wochen vor dem Parteitag unter Angabe der Traktanden, des Ortes und des Zeitpunktes eingeladen.</p>
Zusammensetzung	<p>Der regionale Parteitag besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Delegierten der Sektionen</li> <li>b) den SP-Grossrätinnen und SP-Grossräten der Region</li> <li>c) der SP-Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises</li> <li>d) den im Regionsgebiet wohnhaften Mitgliedern der Geschäftsleitung der SP des Kantons Bern</li> <li>e) den im Regionsgebiet wohnhaften SP-Mitgliedern der Bundesversammlung</li> <li>f) den im Regionsgebiet wohnhaften SP-Mitgliedern der Kantonsregierung und des Obergerichts</li> <li>g) den Mitgliedern des Vorstandes</li> </ol>
Delegationsrecht der Sektionen	<p>Die Sektionen delegieren ihre Vertretung nach folgendem Schlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Je 20 Parteimitglieder berechtigen zu einem oder einer Delegierten, ebenfalls ein Bruchteil von über 10 Mitgliedern</li> <li>- Jede Parteisektion hat das Anrecht auf mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten.</li> </ul>
Ausserordentlicher Parteitag	<p>Auf Begehren von mindestens 5 Sektionen beruft der Vorstand einen ausserordentlichen regionalen Parteitag ein. Die Regeln für ordentliche regionale Parteitage gelten sinngemäss.</p>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Der regionale Parteitag ist das oberste Organ des Regionalverbandes und ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Wahl der Vorstandsmitglieder</li> <li>b) die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten oder des Co-Präsidiums</li> <li>c) die Nomination der Kandidierenden bei Wahlen in den Grossen Rat</li> <li>d) die Nomination der Kandidierenden bei Regierungsratswahlen</li> <li>e) die Nomination der kantonalen Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz zu Handen der SP des Kantons Bern</li> <li>f) die Nomination der Kandidierenden für das eidgenössische Parlament zu Handen des kantonalen Parteitages</li> <li>g) die Nomination der Kandidierenden bei Regierungsstatthalterwahlen und bei Wahlen an die Kreisgerichte</li> <li>h) die Wahl der Revisionsstelle</li> <li>i) die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes</li> <li>j) die Festsetzung der dem Regionalverband zufließenden finanziel-</li> </ol>

len Mittel

k) die Genehmigung der Berichte des Vorstandes

Der regionale Parteitag kann Kompetenzen an den Vorstand delegieren.

Vorstand

### **Art. 8**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Regionalverbandes. Er besteht aus maximal 9 Mitgliedern.

Die Präsidentin/der Präsident oder das Co-Präsidium und der Vorstand werden durch den regionalen Parteitag gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass der Regionalverband sämtlichen Verpflichtungen, die ihm von der SP des Kantons Bern übertragen werden, nachkommt. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz des regionalen Parteitages fallen.

Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, bei stillen Wahlen die Kandidierenden zu benennen. Allerdings ist ein regionaler Parteitag einzuberufen, wenn mindestens drei Sektionen dies verlangen.

Revisionsstelle

### **Art. 9**

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Regionalverbandes und stellt dem regionalen Parteitag Antrag.

Mitgliederbeiträge,  
Haftung

### **Art. 10**

Der Regionalverband haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht. Bezüglich der Mitgliederbeiträge des Regionalverbandes gilt: Die vom Parteitag beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten und im Anhang I dieser Statuten dokumentiert.

Genehmigungsvorbehalt

### **Art. 11**

Vorliegende Statuten dürfen den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP des Kantons Bern nicht widersprechen und werden daher erst nach Überprüfung und Genehmigung durch die SP des Kantons Bern wirksam.

Zusätzliche Regelung

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP des Kantons Bern sinngemäss.

Für den SP Region Bern-Nord/Oberaargau

Der Präsident:

Der Sekretär:

Langenthal, 02.12.2008

\_\_\_\_\_  
Markus Meyer

\_\_\_\_\_  
Res Ryser

# Anhang 1 zu den Statuten der SP Region Oberaargau

Dieser Anhang bildet integrierter Bestandteil der Statuten der SP Oberaargau.

## **Art. 1**

- Mitgliederbeiträge
1. Der regionale Parteitag vom **02.12.2008** hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:  
CHF 4.00 pro Jahr und Sektionsmitglied.
  2. Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis der regionale Parteitag neue Ansätze festlegt.

G:\DATEN\4049 NEU\SP\STATUTEN\_SPO\_2.DOC  
Stand: 27.Oktober 2008